



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Kunst und Kultur	20.04.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Parkpfliegewerk Friedhof Melaten**

Mündliche Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Heinemann in der Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur am 19.01.2010

„Wann ist mit der Vorlage des Parkpfliegewerkes für den Friedhof Melaten zu rechnen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage, die Friedhofsverwaltung räume Grabsteine auf dem Friedhof Melaten systematisch nach einem nicht nachvollziehbaren Konzept ab und nehme dabei keinerlei Rücksicht auf denkmalwerte oder stadthistorisch wertvolle Grabanlagen, ist unzutreffend.

Richtig ist, dass jeder Nutzungsberechtigte mit seiner Nutzungsgebühr die spätere Entfernung eines Grabmales bezahlt. Von daher ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungsrechte nicht beseitigte Grabmäler zu entfernen. Dies wird in der Regel auch von den meisten Nutzungsberechtigten erwartet und sogar eingefordert, damit eine

ungepflegte Grabsituation für Dritte namentlich nicht erkennbar bleibt. Dennoch findet vor jeder Grabmalabräumung zunächst eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde statt, inwieweit denkmalgeschützte Grabanlagen betroffen sind. In diesen Fällen unterbleibt eine Abräumung. Bei der Vielzahl jährlicher Abräumungen bleiben allerdings Kommunikationsmängel zwischen Friedhofsverwaltung und beauftragten Unternehmen im Einzelfall nicht aus. In diesen wenigen Fällen bemüht sich die Friedhofsverwaltung umgehend, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die durchaus begrüßenswerte Zielsetzung, neben denkmalgeschützten Grabanlagen auch stadthistorisch oder denkmalwerte Grabanlagen an ihrem Standort zu belassen, ließe sich nur dann realisieren, wenn finanzielle Mittel aus dem allgemeinen Haushalt, z. B. dem Kulturretat, zur Verfügung gestellt würden. Eine einseitige Belastung der Gebührenzahler mit den Unterhaltungskosten für diese Grabmäler ist nicht zulässig.

Im Übrigen dient ein Parkpflegewerk nicht vorrangig dem Denkmalschutz im engeren Sinne. In erster Linie soll es die Belange der Gartendenkmalpflege darstellen, Hinweise für eine denkmalgerechte Pflege geben und ein Konzept für die Erhaltung und Restaurierung im Bereich der Bepflanzung, des Wegenetzes und der Flurgestaltung sein.

Nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Zentralen Vergabeamt zur Klärung des Vergabeverfahrens konnte am 12.10.2009 die Zustimmung für ein Einzelangebot zur Erstellung eines Parkpflegewerkes für den Friedhof Melaten eingeholt werden. Die gleichzeitig gem. § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen beantragte Erlaubnis zur Erarbeitung des Parkpflegewerkes wurde am 03.11.2009 erteilt. Die mit Blick auf die geplante Förderung notwendige Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege in Brauweiler erfolgte am 05.01.2010.

Am 20.01.2010 konnte der Auftrag zur Erstellung eines Parkpflegewerkes für den Friedhof Melaten erteilt werden. Mit einem abschließenden Ergebnis wird nicht vor Ende 2010 gerechnet.

gez. Streitberger